

Satzung
über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebietes Schloss Wickrath

vom 27. September 2001

(Abl. MG S. 208)

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), - SGV. NRW. 2023 - und des § 142 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998, S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108), wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 26. September 2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

(1) Es soll eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme im Teil des Stadtgebietes (Schloss Wickrath) durchgeführt werden, das - grob umschrieben - wie folgt umgrenzt wird (im Uhrzeigersinn beschrieben):

1. Nach Norden durch die Hochstadenstraße,
2. nach Nordosten abknickend von der Hochstadenstraße bis zur A 61, entlang des Weges zwischen Reitanlage und Rückhaltebecken,
3. nach Südosten von der A 61 bis zur Gaststätte Halbinsel, entlang des Weges zwischen Flutgraben und Schlossacker/Siedlung Schlossacker,
4. nach Süden einschließlich des Flutgrabens zwischen der Gaststätte Halbinsel und der Wickrathberger Straße,
5. nach Westen von der Wickrathberger Straße bis zur Hochstadenstraße, entlang der Niers.

Das Gebiet und seine Umgrenzung ergeben sich aus dem als Bestandteil zu dieser Satzung gehörenden Plan.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung: „Sanierungsgebiet Schloss Wickrath“.

§ 2 Vereinfachtes Sanierungsverfahren

Die Anwendung der §§ 152 bis 156 a BauGB wird ausgeschlossen.

§ 3 Ausschluss der Genehmigungspflicht

Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB wird ausgeschlossen.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wird mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.